

- Die X-KG hat drei Gesellschafter: A ist Komplementär, B und C sind Kommanditisten.
- Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass allen Gesellschaftern die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, und zwar jedem einzeln.
- B bestellt im Namen der X-KG bei Z eine neue Büroeinrichtung für 10.000 €.

Hat B als Kommanditist Vertretungsmacht und daher den Kaufvertrag mit der X-KG abschließen können?

III. Rechtsstellung des Kommanditisten im Außenverhältnis

1. Vertretungsmacht des Kommanditisten

- Gesetzliche Vertretungsmacht
 - Nur des Komplementärs, §§ 161 II, 125 f. HGB
 - Keine Vertretungsmacht der Kommanditisten, § 170 I HGB (zwingend)
- Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (z.B. Prokura) für Kommanditisten möglich

- Die Geschäftsführung kann zwar abweichend vom Gesetz (§ 164 HGB) geregelt werden, berechtigt aber nicht zur Vertretung.
- Als Kommanditist ist B vielmehr zwingend von der (gesetzlichen) Vertretung ausgeschlossen, § 170 HGB.
- Insoweit hat er also nicht die erforderliche Vertretungsmacht.

a) Grundbegriffe

- Einlage:
Im Innenverhältnis aufzubringende
Gesellschafterleistung
- Haftsumme:
 - Geldbetrag, in dessen Höhe der Kommanditist im Außenverhältnis haftet.
 - Gegenüber Gläubigern ist der in das Handelsregister eingetragene Betrag maßgebend, § 172 Abs. 1 HGB.

Beispiel 69

- A ist Kommanditist der X-KG. Im Gesellschaftsvertrag sind 50.000 € als Haftsumme für A festgelegt. Ferner hat A sich dort verpflichtet, 50.000 € als Einlage zu erbringen.
- Die A-AG verlangt von der X-KG Zahlung von 500.000 € aus Warenlieferungen. Wie gestaltet sich die Haftung des A, wenn er
 - a) noch nichts an die X-KG gezahlt hat?
 - b) bereits 50.000 € an die X-KG gezahlt hat?
 - c) erst 25.000 € an die X-KG gezahlt hat?

b) Beschränkte Kommanditistenhaftung nach Eintragung

- Haftung der KG, §§ 161 II, 124 I HGB
- Haftung der Gesellschafter
 - Komplementäre haften wie Gesellschafter einer OHG, §§ 161 II, 128 HGB (unbeschränkt, unbeschränkbar, unmittelbar, gesamtschuldnerisch)
 - Kommanditisten
 - Vor Leistung der Einlage
 - Unmittelbare und gesamtschuldnerische Haftung mit dem gesamten Vermögen bis zur Höhe der Einlage, § 171 I 1. HS HGB
 - Umfang: Ab Eintragung in das Handelsregister begrenzt durch Haftsumme, § 172 I HGB
 - Nach Leistung der Einlage
 - Keine persönliche Haftung, § 171 I 2. HS HGB
 - Aber: Verlust der Haftungsprivilegierung bei ganz oder teilweiser Rückzahlung der Einlage, § 172 IV 1 HGB.

A haftet

- a) im Umfang seiner Haftsumme von 50.000 €,
- b) nicht,
- c) im Umfange von 25.000 €.

- R und Bekl. gründeten KG.
- R war Komplementär. Bekl. Kommanditist, der seine Einlage erbracht hatte.
- Gesellschafter vereinbarten Ausscheiden des Kommanditisten. R leistete aus Privatvermögen die Kommandit-Einlage des Bekl. An diesen zurück.
- Kl. verlangt nun vom ehemaligen Kommanditisten (Bekl.) Rückgewähr eines der Gesellschaft (KG) gewährten Darlehens.

Zu Recht?

- Bekl. hat Einlage zunächst eingezahlt und sich von unmittelbarer Haftung für Verbindlichkeiten der KG befreit, § 171 Abs. 1 HGB.
- Fraglich, ob Einlagenrückgewähr, dann wieder Aufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 S. 1 HGB.
 - Hier hat Komplementär aus seinem Privatvermögen Einlagen zurückgewährt, das Gesellschaftsvermögen scheint weiterhin unverändert.
 - Jedoch erhält Leistender einen Aufwendungsersatzanspruch aus § 110 HGB gegen die Gesellschaft; die Haftsumme der Gesellschaftsgläubiger wird so wiederum gemindert.
 - Leistung ist als mittelbare Rückgewähr aus dem Gesellschaftsvermögen anzusehen, die § 172 Abs. 4 S. 1 HGB erfüllt.
- Kl. nimmt Bekl. zu Recht nach § 172 HGB in Anspruch.

- A, B und C wollen gemeinschaftlich ein Hotel betreiben.
- Im Gesellschaftsvertrag vom 15.11.2008 wird die Haftung von A und B auf jeweils 100.000 € begrenzt.
- Bis zum 15.12.2008 zahlt A 50.000 €, B 100.000 € an die KG.
- Zwecks Einrichtung des Hotels bestellt C am 22.12.2008 bei der X-AG Möbel im Wert von 500.000 €.
- Am 23.12.2008 wird die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Wie gestaltet sich die Haftung von A und B gegen der X-AG?

Nach § 176 HGB Haftung wie Komplementär, also unbegrenzt, wenn

- Aufnahme des Geschäftsbetriebs, § 176 I 1 HGB
- Mit Zustimmung des Kommanditisten
- Nicht, wenn Gläubiger die Beteiligung als Kommanditist bekannt war

A und B haften der X-AG wie ein Komplementär unbeschränkt, unmittelbar und gesamtschuldnerisch, § 176 Abs. 1 HGB, wenn

- sie der Aufnahme des Geschäftsbetriebs zugestimmt haben und
- Die A-AG ihre Stellung als Kommanditisten nicht bekannt ist.

- Bekl. waren KG beigetreten und haben Einlage geleistet.
- Zwischen Beitritt und Eintragung veruntreute ein Geschäftsführer der KG eine dem Kl. als Erben einer bei einem Dienstunfall verstorbenen Angestellten der KG zustehende Versicherungs-summe.
- Kl. nimmt nun die bekl. Kommanditisten in Anspruch, die Versicherungssumme zu ersetzen.

Ist diese Klage begründet?

Anspruch aus §§ 823, 31 BGB, § 176 Abs. 2 HGB?

- Untreue ist als unerlaubte Handlung Verbindlichkeit der Gesellschaft, §§ 823, 31 BGB analog.
- Kommanditistenhaftung aus § 176 Abs. 2 HGB.
 - Wortlaut der Vorschrift umfasst alle Gesellschaftsverbindlichkeiten.
 - Sinn und Zweck von § 176 HGB ist aber, das Vertrauen des Rechtsverkehrs, das dieser typischerweise den hinter einer Personengesellschaft stehenden Gesellschaftern entgegenbringt, zu schützen. Bedenke: § 176 HGB macht selbst Ausnahme: Haftung tritt nicht ein, wenn der Dritte die Kommanditisteneigenschaft kannte; daher Vertrauensschutz.
 - Keine Vertrauenshaftung im Deliktsverkehr, daher § 176 Abs. 2 HGB (-)
- Ergebnis: Die Klage ist unbegründet.